



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

26. September 2024

Gemeinderat Schmerikon
Hauptgasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon

*an Rechtsdienst AWE (AFU-RU)
zur koordinierten Eröffnung mit 24-1745*

Geschäft Nr. 24-1889

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Gewässerraum Goldbergbach**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Für den Goldbergbach – ab der Kirche bis zum See heute als Kürzibach bezeichnet – steht ein Ausbau, eine Sanierung und eine Umlegung der Eindolung an. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt ab dem Bachbeginn südlich von Goldberg bis zur Mündung in den Zürichsee, abgestimmt auf das Wasserbauprojekt «Ausbau Goldbergbach, km 0.00 - 250.42».

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt (2020). Der Gemeinderat hat den angeführten Sondernutzungsplan am 6. Februar 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 8. November 2023 bis 7. Dezember 2024 durchgeführt. Es gingen zwei Einsprachen ein. Die eine wurde abgewiesen und bei der anderen konnte eine Einigung erzielt werden (Kaufpreis Landerwerb).

Die Genehmigung des angeführten Sondernutzungsplans erfolgt koordiniert mit der Genehmigung des erwähnten Wasserbauprojekts (24-1745).



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 28. April 2020 resp. 28./29. September 2023 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Es wird festgehalten:

2.1 Anforderungen Gewässerschutzgesetzgebung

Die minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) wird im offen geführten Gewässerabschnitt eingehalten.

Gemäss Art. 41c Abs. 5 GSchV kann bei eingedolten Gewässern, die nach Art. 37 und 38 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) nicht geöffnet werden können, auf den Gewässerraum verzichtet werden. Dass die Ausdolung im Abschnitt des Verzichts langfristig nicht möglich ist, ist insbesondere im Hinblick auf die zweckmässige Bebauung des Dorfkerns von Schmerikon (historisch gewachsener und kompakter Ortskern) nachvollziehbar.

2.2 Verfahrenskoordination

Der Sondernutzungsplan wurde inhaltlich und im Verfahren auf das erwähnte Wasserbauprojekt abgestimmt.

2.3 Abschliessende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das



Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Formular Eröffnung Gesamtentscheid
- Formular Inkraftsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Tiefbauamt, Rechtsdienst